

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Abteilung Immobilien, Umwelt und Tiefbau
Büro der Bezirksstadträtin



Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, 14160 Berlin

per Mail: [REDACTED]@fragdenstaat.de

cc: presse@ba-sz.berlin.de

Öffnung von Spielplätzen in Berlin

Ihr Schreiben vom 04.05.2020

[REDACTED]

vielen Dank für Ihr Schreiben, das mir die Pressestelle des Bezirksamtes zuständigkeithalber zur Beantwortung weitergeleitet hat.

Im Bezirk Steglitz-Zehlendorf wurden die Spielplätze durch die anhängende Allgemeinverfügung vom 29.04.2020 zum 30.04.2020 wieder geöffnet.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Maren Schellenberg
Bezirksstadträtin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Frau Ma [REDACTED]

Dienstgebäude Rathaus Zehlendorf
Kirchstr. 1/3
14163 Berlin
Zimmer E 303
Telefon (030) 90 299 - 7000
Telefax (030) 90 299 - 4545
Vermittlung (030) 90 299 - 0

imuntief@ba-sz.berlin.de

www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

Datum 05.05.2020

Verkehrsverbindungen
S-Bahn: S 1 (Zehlendorf)
Bus: 101, 112, 115, 285, 623,
X10 (S Zehlendorf),
118 (Rathaus Zehlendorf)

Bankverbindung
Bezirksparkasse Steglitz-Zehlendorf
IBAN: DE36 1005 0000 1210 0034 02
BIC: BE LA DE BE XXX (Berliner Sparkasse)

Elektronische Zugangseröffnung
gem. § 3a Abs. 1 VwVfG
post.imuntief@ba-sz.berlin.de
Behindertengerechter Zugang
vorhanden

Sprechzeiten
Mo-Do 9:00-15:00 Uhr
Fr 9:00-14:00 Uhr
und nach telefonischer
Vereinbarung

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Abteilung Immobilien, Umwelt und Tiefbau
Bezirksstadträtin



Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, 14160 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
ImUmTiefDez

Dienstgebäude Rathaus Zehlendorf
Kirchstr. 1/3
14163 Berlin
Zimmer E 303
Telefon (030) 90 299 - 7000
Telefax (030) 90 299 - 4545
Vermittlung (030) 90 299 - 0


imumtief@ba-sz.berlin.de

www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

Datum 29.04.2020

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 17.04.2020, mit der die Benutzung aller öffentlichen Spielplätze im Bezirk Steglitz-Zehlendorf wird ab dem 20.04.2020 gem. § 6 Abs. 4 GrünanlG verboten wird, wird mit Wirkung zum 30.04.2020 aufgehoben.
2. Diese Anordnung gilt mit dem 29.04.2020 als bekannt gegeben.


Maren Schellenberg
Bezirksstadträtin

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf
von Berlin
Abt. Immobilien, Umwelt und Tiefbau
Bezirksstadträtin
Kirchstraße 1-3 - 14160 Berlin

Verkehrsverbindungen
S-Bahn: S 1 (Zehlendorf)
Bus: 101, 112, 115, 285, 623,
X10 (S Zehlendorf),
118 (Rathaus Zehlendorf)

Bankverbindung
Bezirkskasse Steglitz-Zehlendorf
IBAN: DE36 1005 0000 1210 0034 02
BIC: BE LA DE BE XXX (Berliner Sparkasse)

Elektronische Zugangseröffnung
gem. § 3a Abs. 1 VwVfG
post.sga@ba-sz.berlin.de
Behindertengerechter Zugang
vorhanden

Sprechzeiten
Mo-Do 9:00-15:00 Uhr
Fr 9:00-14:00 Uhr
und nach telefonischer
Vereinbarung

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Abteilung Immobilien, Umwelt und Tiefbau
Bezirksstadträtin



Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, 14160 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
ImUmTiefDez

Dienstgebäude Rathaus Zehlendorf
Kirchstr. 1/3
14163 Berlin
Zimmer E 303
Telefon (030) 90 299 - 7000
Telefax (030) 90 299 - 4545
Vermittlung (030) 90 299 - 0

imumtief@ba-sz.berlin.de

www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

Datum 17.04.2020

Allgemeinverfügung

1. Die Benutzung aller öffentlichen Spielplätze im Bezirk Steglitz-Zehlendorf wird ab dem 20.04.2020 bis zum 03.05.2020 gem. § 6 Abs. 4 GrünanlG verboten.
2. Die sofortige Vollziehung der Anordnung zu 1. wird angeordnet.
3. Diese Anordnung gilt mit dem 18.04.2020 als bekannt gegeben.

Begründung:

Spielplätze sind gemäß Widmung nach dem Grünanlagengesetz öffentliche Grün- und Erholungsanlagen. Die Bezirksverwaltung kann für öffentliche Grünanlagen die Benutzung gemäß § 6 Abs. 4 GrünanlG durch Verbote regeln.

Mit Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 wurde die Nutzung der öffentlichen Spielplätze im Bezirk vom 21.03.2020 bis zum 19.04.2020 untersagt.

Die Benutzung öffentlicher Spielplätze stellt weiterhin eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit dar, weil insbesondere durch die verstärkte Nutzung eine Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus begünstigt wird. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten oder Niesen auch durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatische Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Wenn sich viele Personen an einem Ort in unmittelbarer Nähe voneinander aufhalten, ist daher eine Übertragung eher wahrscheinlich. Daher kann jede Vermeidung von Nähe zu anderen Personen, die nicht miteinander in einem Haushalt leben, dazu beitragen, eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest zu verzögern.

Verkehrsverbindungen
S-Bahn: S 1 (Zehlendorf)
Bus: 101, 112, 115, 285, 623,
X10 (S Zehlendorf),
118 (Rathaus Zehlendorf)

Bankverbindung
Bezirkskasse Steglitz-Zehlendorf
IBAN: DE36 1005 0000 1210 0034 02
BIC: BE LA DE BE XXX (Berliner Sparkasse)

Elektronische Zugangseröffnung
gem. § 3a Abs. 1 VwVfG
post.sga@ba-sz.berlin.de
Behindertengerechter Zugang
vorhanden

Sprechzeiten
Mo-Do 9:00-15:00 Uhr
Fr 9:00-14:00 Uhr
und nach telefonischer
Vereinbarung

Eine solche Nähe ist auf den Spielplätzen aber auch gerade auf den Spielgeräten auf Spielplätzen nicht zu verhindern. Die Einhaltung des empfohlenen Abstands von 1,50 m ist insbesondere auf den Spielgeräten nicht durchsetzbar. Die Oberflächen der Spielgeräte sind zudem geeignet als Herd zur Weiterverbreitung der Viren zu dienen.

Die Anordnung, die Benutzung aller öffentlichen Spielplätze zu verbieten, ist daher weiterhin geeignet die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern. Sie ist auch erforderlich, da mildere Mittel nicht im gleichen Maß dazu beitragen, eine Übertragung des SARS-CoV-2-Virus bei einer größeren Anzahl von Menschen auf einem öffentlichen Spielplatz zu verhindern. Die Maßnahme ist mit Blick auf die gefährdeten Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit auch angemessen, zumal die betroffenen Grundrechte wie z.B. die allgemeine Handlungsfreiheit nur befristet eingeschränkt werden.

Von der Durchführung einer Anhörung vor Erlass des Verwaltungsaktes wird aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bln i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln abgesehen.


Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVf Bln öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar durch Aushang im Schaukasten am Dienstgebäude Rathaus Zehlendorf, Kirchstraße 1-3, 14163 Berlin bekannt gemacht wird. Abweichend von § 41 Abs. 4 Stz 3 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 18.04.2020 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Immobilien, Umwelt und Tiefbau, Straßen- und Grünflächenamt, Hartmannsweilerweg 63, 14163 Berlin (Dienstgebäude) schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. Nr. L 257 der Europäischen Union vom 28.08.2014, S. 73) sowie dem Vertrauensdienstgesetz, verkündet als Art. 1 des eIDAS-Durchführungsgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), an die E-Mail-Adresse post.sga@ba-sz.berlin.de einzulegen.

Vollziehungsanordnung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung des angeordneten Verbots zu Ziffer 1., alle öffentlichen Spielplätze im Bezirk Steglitz-Zehlendorf zu benutzen, angeordnet. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung ist geboten, um eine weiteren Ausbreitung des hochansteckenden SARS-CoV-2-Virus zu verhindern. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs."


Maren Schellenberg
Bezirksstadträtin

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf
von Berlin
Abt. Immobilien, Umwelt und Tiefbau
Bezirksstadträtin
Kirchstraße 1-3 · 14160 Berlin